

Föderalismusdatenbank

Das Institut für Föderalismus sammelt seit Jahren Kennzahlen zum österreichischen Föderalismus und stellt diese im Rahmen von Publikationen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Um eine konzentrierte Übersicht über die jeweilig erhobenen Daten bieten zu können, werden die Daten auf der Homepage des Instituts veröffentlicht.

Die Informationen sind in zwei Bereiche unterteilt: Europäischer Föderalismus und Österreich und Föderalismus in Österreich.

Die Daten werden jährlich von Seiten des Instituts aktualisiert und nach Möglichkeit wird das Datenangebot erweitert.

I. Europäische Union und Österreich

- Rechtsetzungstätigkeit der EU: Verordnungen
- Rechtsetzungstätigkeit der EU: Richtlinien
- Einheitliche Länderstellungnahmen gemäß Art 23d B-VG
- Gemeinsame Ländervertreter im Rat
- Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Österreich
- Urteile des EuGH gegen Österreich in Vertragsverletzungsverfahren
- Österreichische Position im Umsetzungsranking

II. Föderalismus in Österreich

1. Tätigkeit der Landtage

- Anzahl der Landtagssitzungen
- Anzahl der behandelten Tagesordnungspunkte in den Landtagssitzungen
- Anzahl der abgehaltenen Fragestunden und der Fragen in den Landtagssitzungen
- Anzahl der abgehaltenen Aktuellen Stunde in den Landtagssitzungen
- Anzahl der beschlossenen Resolutionen in den Landtagssitzungen
- Anzahl der behandelten Landesrechnungshofberichte in den Landtagssitzungen
- Anzahl der behandelten Rechnungshofberichte pro Jahr in den Landtagssitzungen



- **2. Gesetzesbeschlüsse**
 - Bundesgesetze [kundgemacht in den Bundesgesetzblättern]
 - Landesgesetze [kundgemacht in den Landesgesetzblättern]

- 3. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung – Mitwirkung des Bundesrates**
 - Zustimmungen nach Art 44 Abs 2 B-VG
 - Zustimmungen nach Art 50 Abs 1 Z 2 B-VG
 - Einsprüche und Beharrungsbeschlüsse

- 4. Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung**
 - Verfahren gemäß Art 98 Abs 2 B-VG
 - Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

- 5. Kooperativer Föderalismus**
 - Konsultationsmechanismus: Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen gegenüber dem Bund
 - Konsultationsmechanismus: Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen gegenüber den Ländern
 - Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG
 - Konferenzen der Landeshauptleute und der Landtagspräsidenten

- 6. Finanzieller Föderalismus**
 - Einnahmen und Ausgaben des Staates
 - Öffentlicher Schuldenstand nach Teilsektoren des Staates

- 7. Verfassungsgerichtshof und Föderalismus**
 - Verfahren gemäß Art 137 B-VG



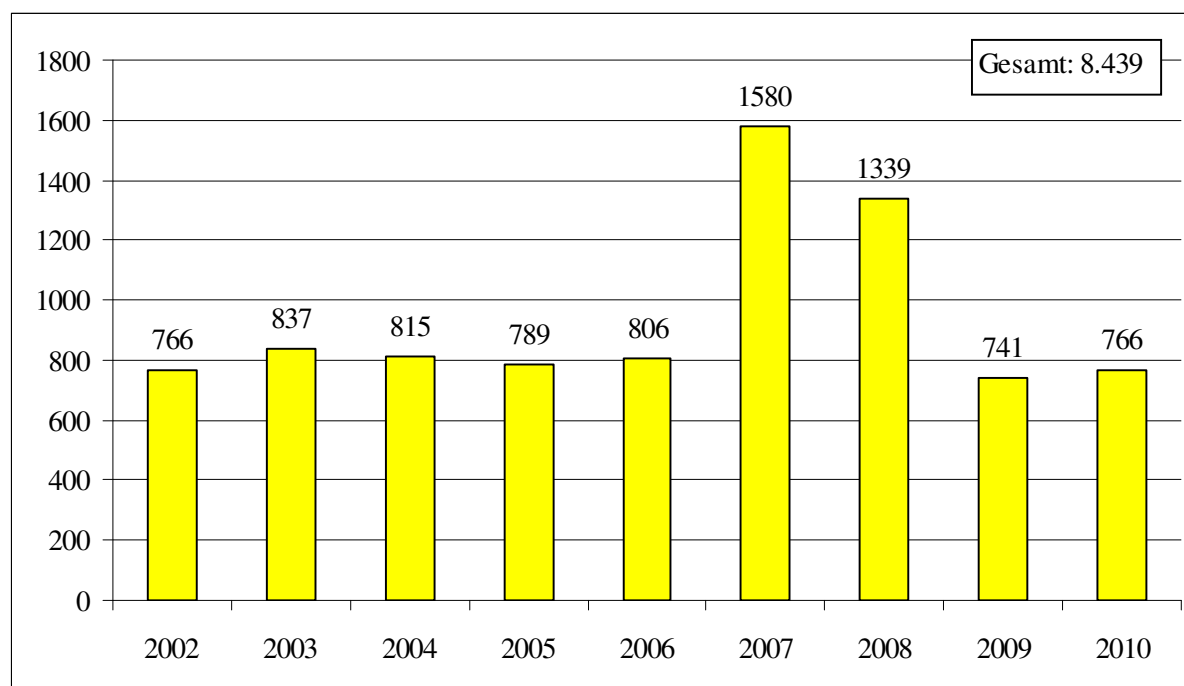
I. Europäische Union und Österreich

Verordnungen

Eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaft ist ein Rechtsakt derselben und als solcher Teil des sekundären Rechts der Gemeinschaft im Rahmen der Rechtsetzung der EG. Sie wird nach Art 249 des EG-Vertrages erlassen.

EG-Verordnungen können sich an die Europäische Gemeinschaft selbst, an deren Mitgliedstaaten oder an die Bürger der Mitgliedstaaten richten.

Gemäß Art 249 Abs 2 EGV sind die Verordnungen des Rates und der Kommission diejenigen Rechtsakte, welche allgemeine Geltung haben, in allen ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten. Sie müssen von den EG-Mitgliedstaaten nicht in nationales Recht umgesetzt werden („Durchgriffswirkung“); somit sind auch keine Modifikationen in einzelnen Mitgliedstaaten möglich. Dadurch unterscheiden sich die EG-Verordnungen von den EG-Richtlinien. Ebenso wie die Richtlinien gehen aber auch die Verordnungen dem nationalen Recht in ihrer Anwendung vor (Unmittelbare Anwendbarkeit).



Quelle:

<http://eur-lex.europa.eu>

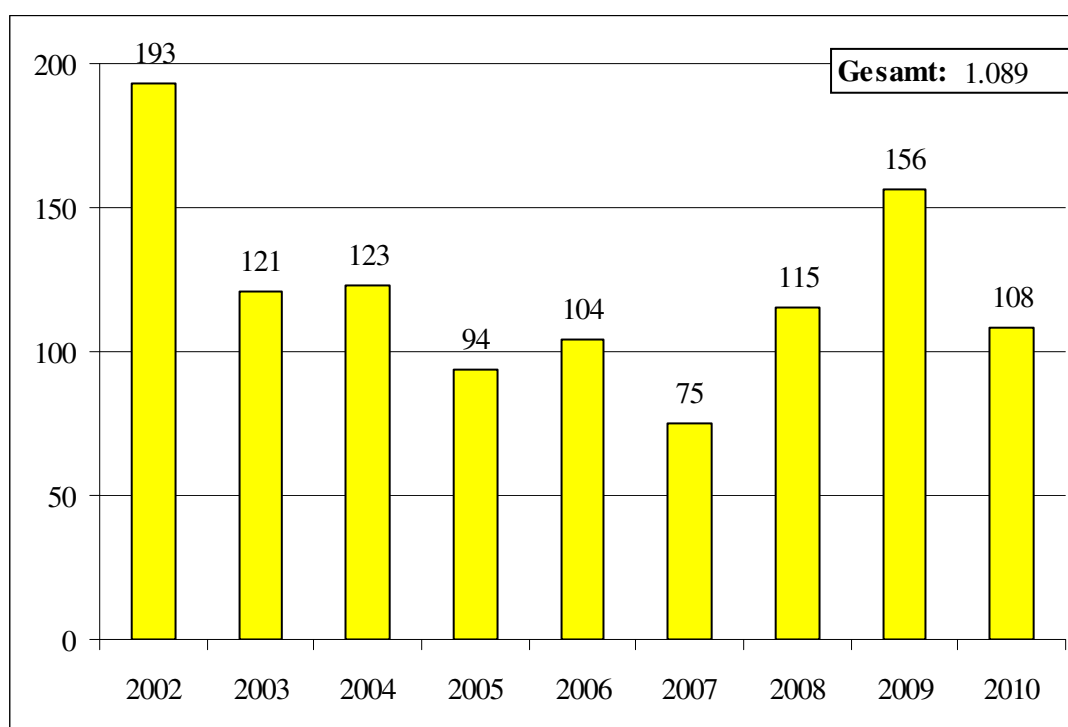


Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Richtlinien

EG-Richtlinien werden die Rechtsetzungen der Europäischen Gemeinschaft genannt, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind und diese zur Verwirklichung bestimmter Ziele verpflichtet. Die Wahl der Methode dafür bleibt dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen, sodass er bei der Umsetzung der Richtlinie einen gewissen Spielraum hat. Wenn die Richtlinie allerdings die Einführung konkreter Berechtigungen oder Verpflichtungen verlangt, muss das nationalstaatliche Recht, das ihrer Umsetzung dient, entsprechend konkrete Berechtigungen oder Verpflichtungen begründen. Nach österreichischem Recht ist daher zur Umsetzung in der Regel ein förmliches Gesetz oder eine Verordnung erforderlich. Rechtsgrundlage für den Erlass von Richtlinien ist Artikel 249 des EG-Vertrages; somit sind Richtlinien nur im Bereich der Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft möglich.

Richtlinien setzen regelmäßig eine Frist, innerhalb deren sie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Mit der Umsetzung wird der Richtlinieninhalt Teil der nationalen Rechtsordnung und gilt somit für alle, die vom Umsetzungsakt (zB ein Gesetz) betroffen sind. Wird sie nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann sie dennoch mitunter unmittelbar wirken und von Behörden angewendet werden. Dazu muss die Richtlinienbestimmung inhaltlich so genau und konkret gefasst sein, dass sie sich zu einer unmittelbaren Anwendung eignet und sie darf keine unmittelbare Verpflichtung für einen Einzelnen beinhalten.



Quelle:

<http://eur-lex.europa.eu/>



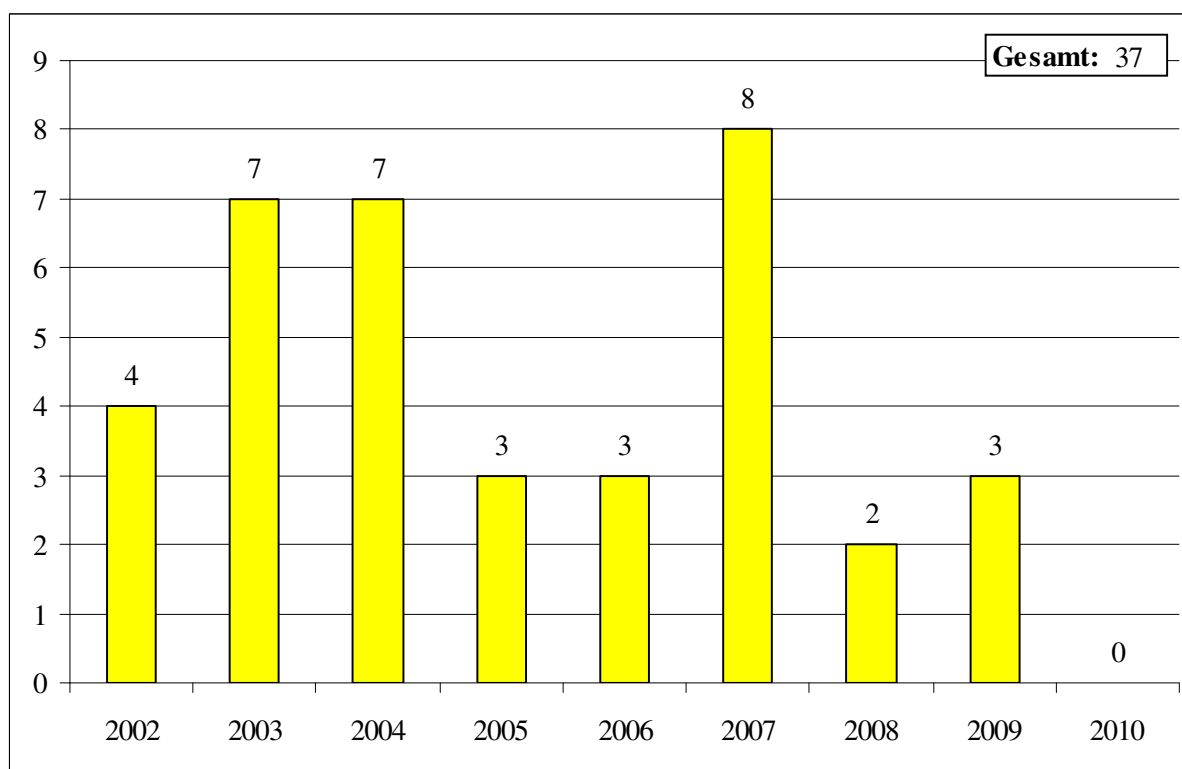
Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Anzahl der einheitlichen Länderstellungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art 23d B-VG

Die Länder setzten durch, dass ihnen als Ausgleich für die zu erwartenden Kompetenzverluste durch den Beitritt zur EU (bereits vor dem EU-Beitritt) das Recht auf Mitwirkung „bei Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration“ eingeräumt wurde. Als wichtigste Errungenschaft der Länder kann die für die Bundesregierung verbindliche einheitliche Stellungnahme der Länder bezeichnet werden. Dadurch konnten die Länder bereits im Vorfeld der Verhandlungen zum Beitritt durch die Verabschiedung bindender Länderpositionen Einfluss ausüben. Im Zuge des EU-Begleit-BVG erfolgten geringfügige Änderungen, die mit der Implementierung des Art 23d im B-VG zum 1.1.1995 in Kraft traten. Die Bestimmungen über die Mitwirkungsrechte der Länder im EU-Gesetzgebungsprozess sind seither unverändert im Art 23d B-VG angeführt.

Mit der Aufnahme des Art 23d im B-VG wurde auf verfassungsrechtlicher Basis sichergestellt, dass die Länder in Angelegenheiten, die ihren selbständigen Wirkungsbereich berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, ein Informations- und Stimmrecht erhalten. Diese Rechte werden aber nicht nur den Ländern verfassungsrechtlich eingeräumt, sondern auch den Vertretern von Städten und Gemeinden.

Zwischen 2002 und 2010 wurden von den Ländern insgesamt 37 einheitliche Stellungnahmen formuliert, besonders häufig in den Jahren 2003, 2004 und 2007.



Quellen:

Bußjäger, Peter/Bär, Sylvia/Willi, Ulrich (2006) Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration, Innsbruck, 42, 75 ff; 31. Föderalismusbericht, Institut für Föderalismus (Hg); sowie eigene Erhebungen des Instituts für Föderalismus.



Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Gemeinsame Ländervertreter im Rat

Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieses Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit diesem.

Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art 142 verantwortlich.

Von dieser Möglichkeit wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

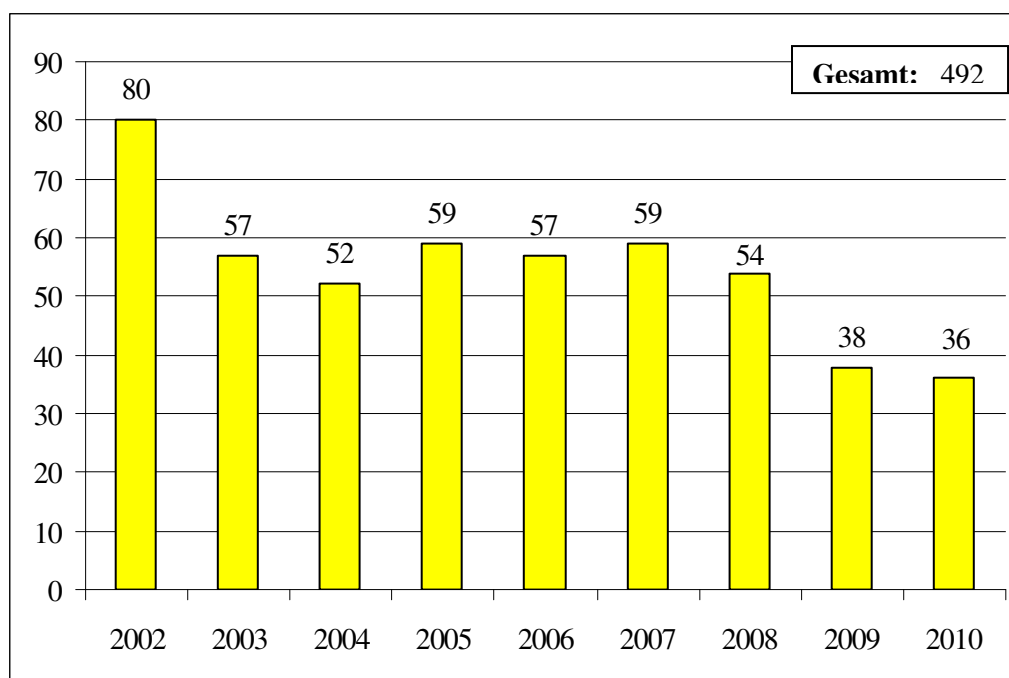


Vertragsverletzungsverfahren vor der Kommission

In Art 226 EG ist das Vertragsverletzungsverfahren geregelt. Mitgliedstaaten und die Kommission können Verstöße eines Mitgliedstaates gegen das EG-Recht geltend machen. Klageberechtigt sind entweder die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat.

Die Aufsichtsklage der Kommission spielt eine große Rolle bei der Aufrechterhaltung der Gemeinschaftsrechtsordnung. Die Kommission ist grundsätzlich verpflichtet, gegen objektive Verletzungen des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten einzuschreiten. Bei drohender oder bereits eingetretener Vertragsverletzung leitet die Kommission nicht sofort das Verfahren nach Art 226 ein, sondern versucht zunächst auf dem Verhandlungsweg eine gütliche Einigung zu erzielen.

In der Tabelle ist die Zahl der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung oder unzureichender Anwendung von Binnenmarktvorschriften in Österreich angeführt.



Quelle:

http://ec.europa.eu/internal_market/score/index_de.htm

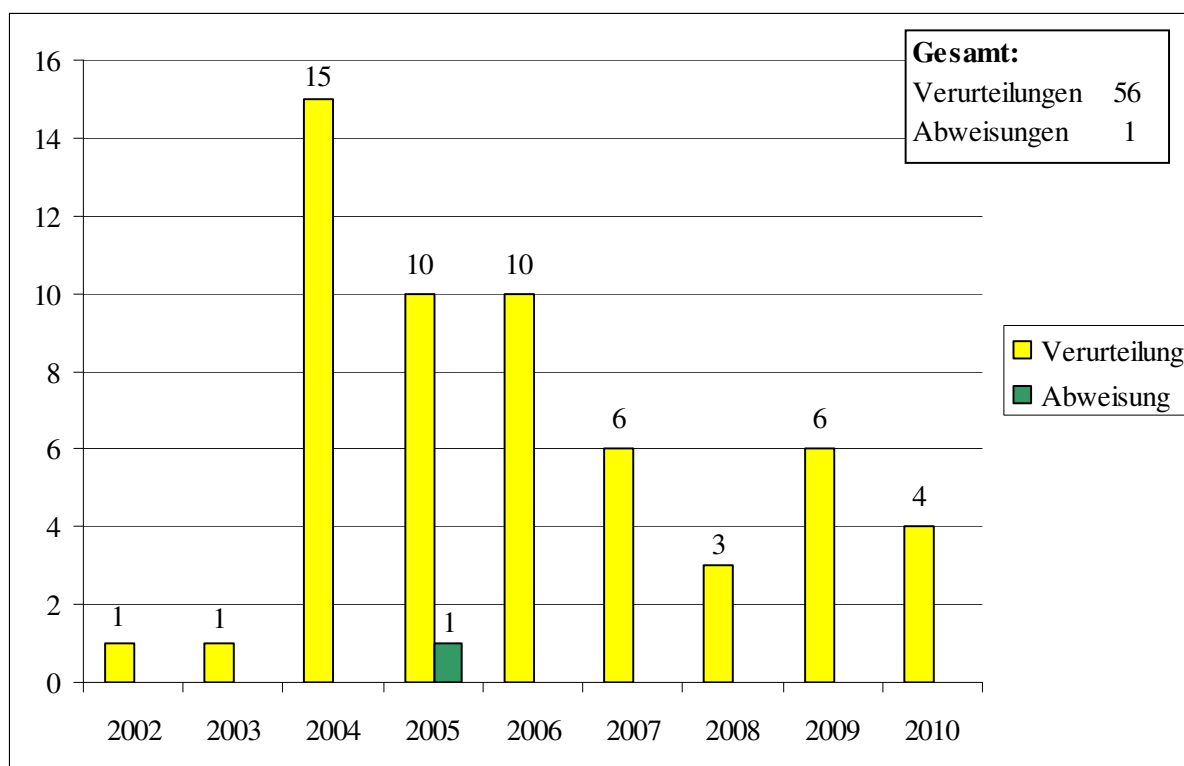


Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Urteile des EuGH gegen Österreich in Vertragsverletzungsverfahren

Vom Europäischen Gerichtshof ergingen in den letzten Jahren in unterschiedlichem Ausmaß Urteile, in denen ein Verstoß der Republik Österreich gegen Gemeinschaftsrecht festgestellt wurde. Auffallend ist, dass in den Jahren 2002 und 2003 jeweils nur ein Urteil gegen Österreich gefällt wurde. Zwischen 2004 und 2006 wurden mehrere Urteile gegen die Republik Österreich gefällt. In den letzten Jahren nimmt diese Zahl wieder ab.

Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigungen von Verbindungen wegen Sachzusammenhanges; dabei wird eine Serie von verbundenen Rechtssachen als eine Rechtssache gewertet (eine Serie von verbundenen Rechtssachen ist eine Rechtssache).



Quellen:

<http://www.curia.europa.eu/de/instit/presentationfr/index.htm>

http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2009-03/ra08_de_cj_stat.pdf



Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Österreichische Position im Umsetzungsranking

EG-Richtlinien setzen regelmäßig eine Frist, innerhalb deren sie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Mit der Umsetzung wird der Richtlinieninhalt Teil der nationalen Rechtsordnung und gilt somit für alle, die vom Umsetzungsakt (z. B. ein Gesetz) betroffen sind.

Das Ranking zeigt an, wie die Position Österreichs bei der Umsetzung der Binnenmarktvorschriften im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedern zu beurteilen ist. Im Jahr 2002 hatte Österreich ein besonders hohes Umsetzungsdefizit, das sich mittlerweile ein wenig gebessert hat. Im Ranking findet sich Österreich meist im Mittelfeld wieder.

Jahr	Ranking
2002 – Stand 15.04.2002	10 [von 14]
2003 – Stand 30.11.2003	8 [von 15]
2004 – Stand 31.05.2004	6 [von 15]
2005 – Stand 01.12.2005	16 [von 25]
2006 – Stand 11.11.2006	15 [von 25]
2007 – Stand 10.11.2007	10 [von 27]
2008 – Stand 10.11.2008	14 [von 27]
2009 – Stand 10.11.2009	13 [von 27]
2010 – Stand 10.11.2010	13 [von 27]

Quelle:

http://ec.europa.eu/internal_market/score/index_de.htm



Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

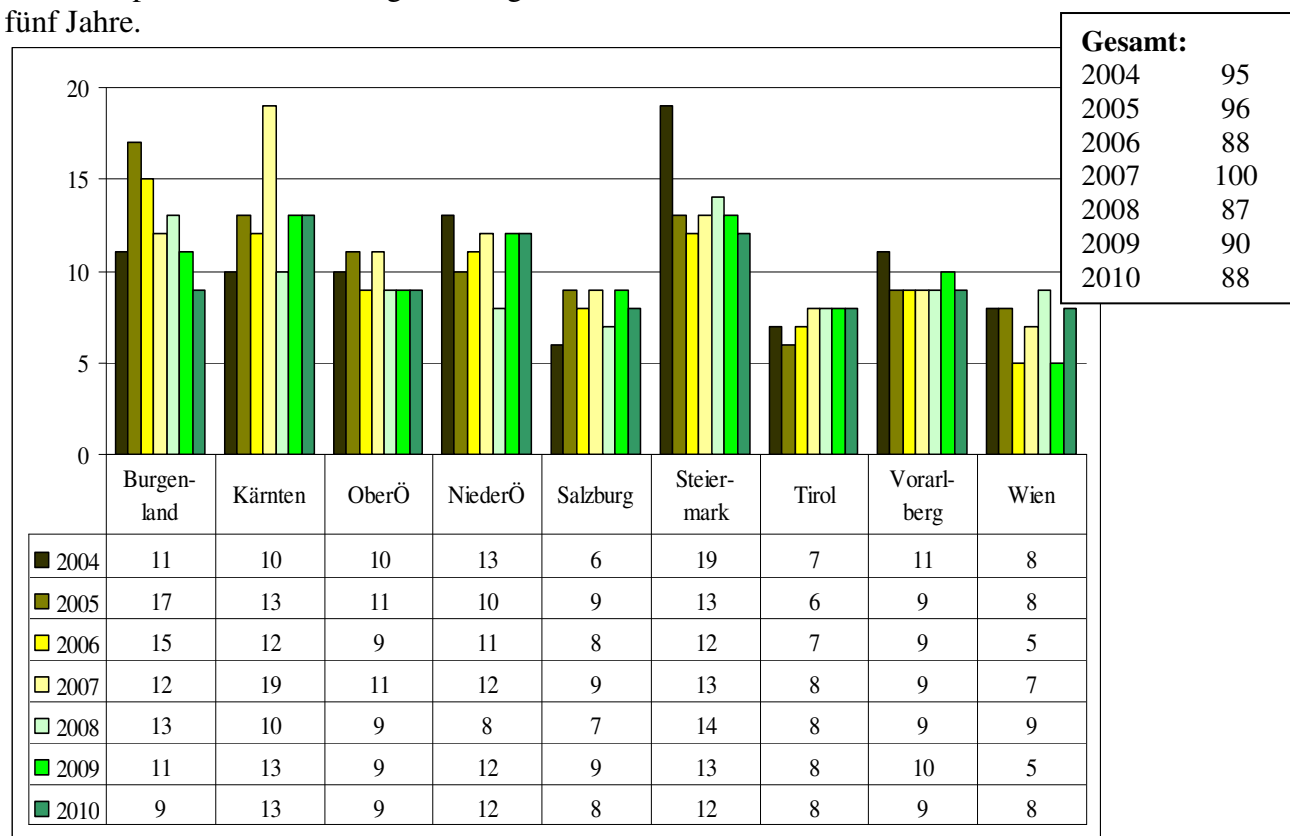
II. Föderalismus in Österreich

1. Tätigkeit der Landtage

Anzahl der Landtagsitzungen pro Jahr

Landtage sind die Landesparlamente der österreichischen Bundesländer. Die Abgeordneten der Landtage werden in allgemeinen, geheimen und persönlichen Wahlen aufgrund des Verhältniswahlrechts periodisch von den wahlberechtigten Staatsbürgern, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Bundesland haben, gewählt. Die stimmenstärkste Partei, genauer der mitgliederstärkste Parlamentsklub, stellt üblicherweise den Landeshauptmann.

Dem Landtag obliegt nach Artikel 15 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in all jenen Bereichen die Gesetzgebung, die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind. Die Funktionsperiode des Landtages beträgt in Oberösterreich sechs, in allen anderen Ländern fünf Jahre.



Quellen:

<http://www.burgenland.at/politik-verwaltung/landtag>

http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/cgi-bin/evoweb.dll/web/akl/14419_DE.622569692014150

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-8411A0FB-B39C520F/oeo/hs.xsl/ltgspsuche_DEU_HTML.htm

<http://www.noe.gv.at/Politik-Verwaltung/Landtag.html>

<http://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/lpi-aktuell.htm>

<http://www.landtag.steiermark.at/>

<http://landtag.tirol.gv.at/>

<http://www.vorarlberg.at/landtag>

<http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>

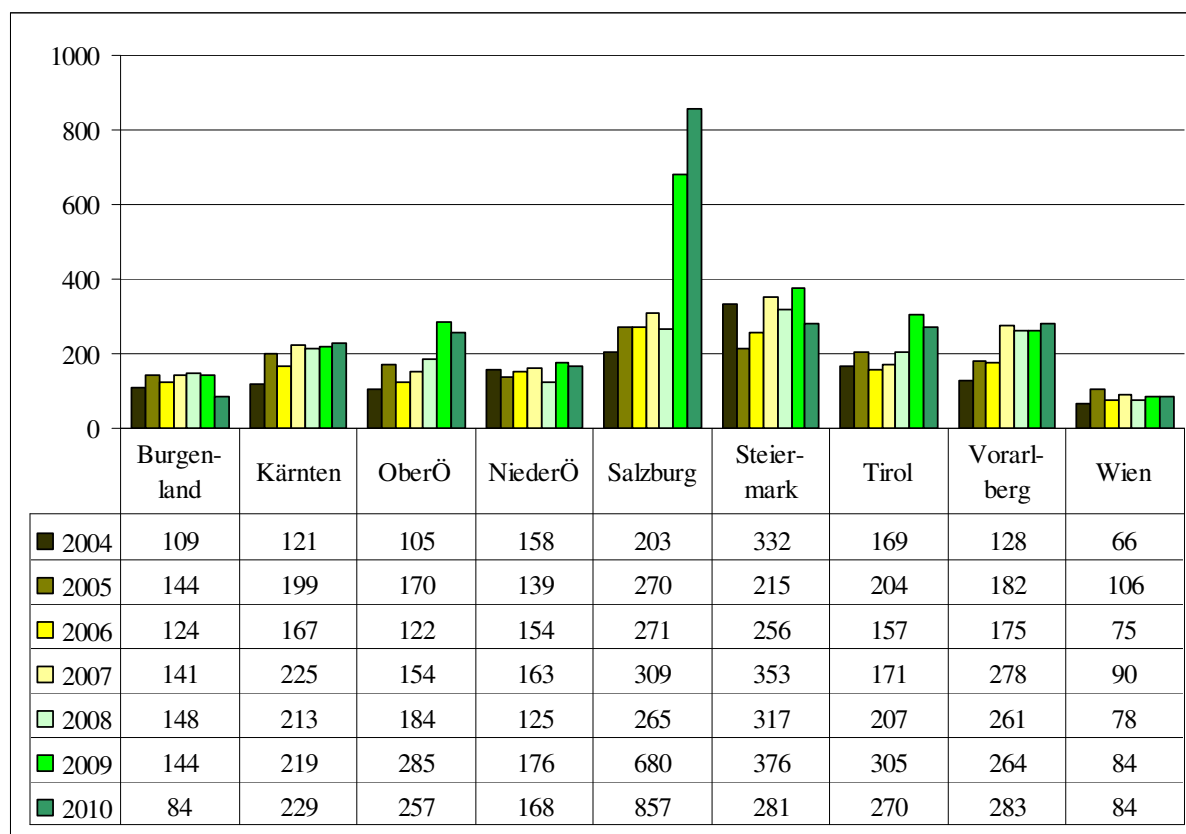


Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Anzahl der behandelten Tagesordnungspunkte pro Jahr in den Landtagssitzungen

Unter einer Tagesordnung versteht man die Strukturierung einer Sitzung. Dazu werden einzelne Themen als sog Tagesordnungspunkte (TOP) festgelegt, die im Regelfall mit der Einladung versandt werden. Der Verlauf der Sitzung oder Beratung orientiert sich an dieser Tagesordnung.

Bei der Anzahl der Tagesordnungspunkte in Vorarlberg ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2005 bei einer Sitzung und im Jahr 2006 bei zwei Sitzungen die Tagesordnungspunkte nicht veröffentlicht und somit nicht berücksichtigt wurden.



Quellen:

<http://www.burgenland.at/politik-verwaltung/landtag>

http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/cgi-bin/evoweb.dll/web/akl/14419_DE.622569692014150

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-8411A0FB-B39C520F/ooe/hs.xsl/ltgspsuche_DEU_HTML.htm

<http://www.noe.gv.at/Politik-Verwaltung/Landtag.html>

<http://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/lpi-aktuell.htm>

<http://www.landtag.steiermark.at/>

<http://landtag.tirol.gv.at/>

<http://www.vorarlberg.at/landtag>

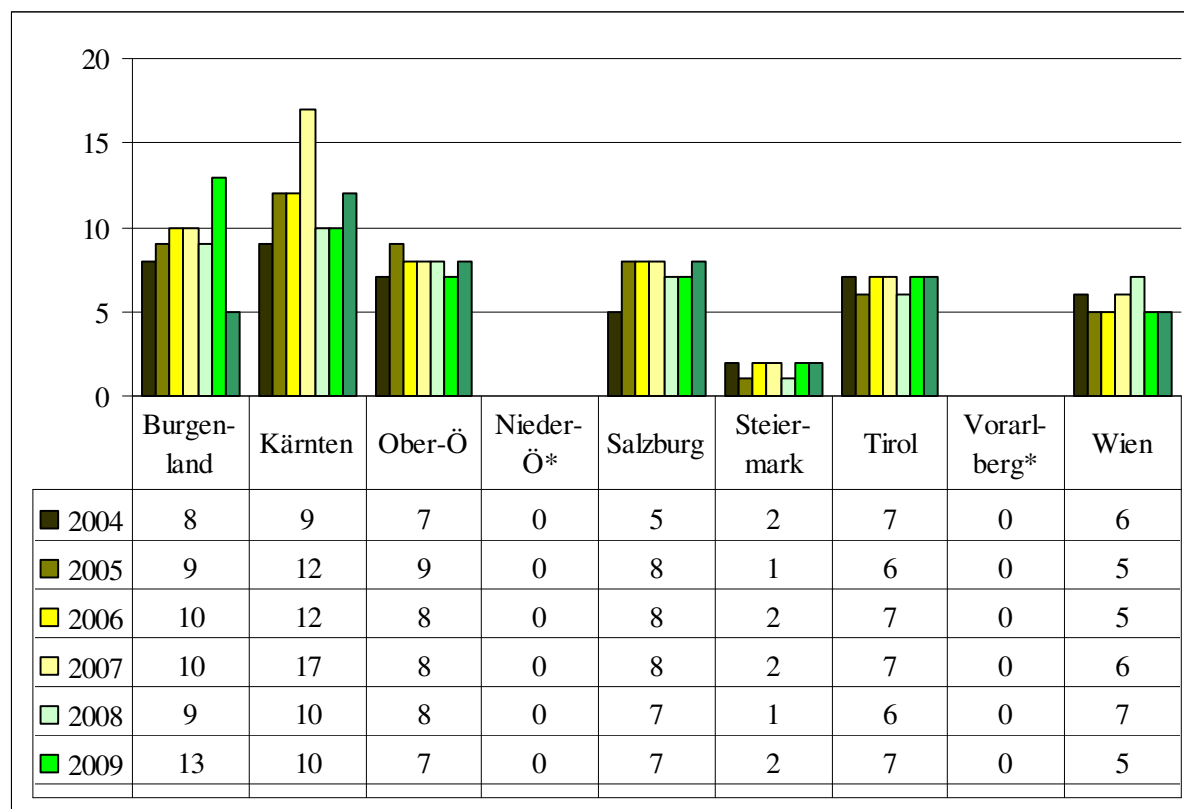
<http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>



Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Anzahl der abgehaltenen Fragestunden pro Jahr in den Landtagsitzungen

Die Fragestunde ist ein Begriff aus dem Parlamentarismus. Sie ist ein regelmäßig stattfindender Tagesordnungspunkt einer Parlamentsitzung. Hier können die Abgeordneten außerhalb der regulären Debatten kurze mündliche Fragen an die Regierung stellen, die sofort mündlich beantwortet werden müssen.



* In Niederösterreich und Vorarlberg gibt es keine solche Fragestunde

Quellen:

<http://www.burgenland.at/politik-verwaltung/landtag>

http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/cgi-bin/evoweb.dll/web/akl/14419_DE.622569692014150

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-8411A0FB-B39C520F/ooe/hs.xsl/ltgspsuche_DEU_HTML.htm

<http://www.no.e.gv.at/Politik-Verwaltung/Landtag.html>

<http://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/lpi-aktuell.htm>

<http://www.landtag.steiermark.at/>

<http://landtag.tirol.gv.at/>

<http://www.vorarlberg.at/landtag>

<http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>

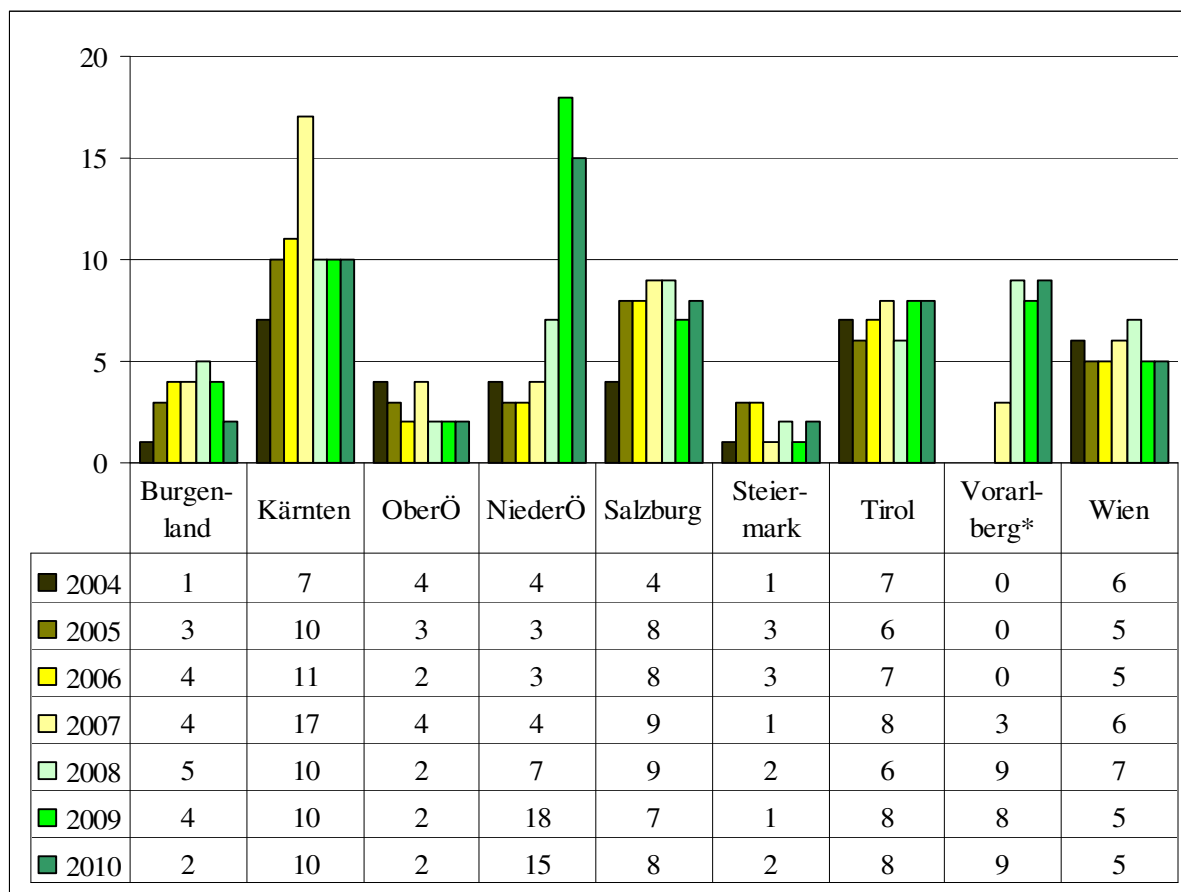


Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Anzahl der abgehaltenen Aktuellen Stunde pro Jahr in den Landtagsitzungen

Eine Aktuelle Stunde findet in den Parlamenten statt. Sie behandeln in der Öffentlichkeit diskutierte Themen oder schließen sich einer Debatte an, zu der eine Fraktion weiteren Diskussionsbedarf anmeldet. Die Redezeiten der Abgeordneten dürfen eine festgelegte Zeit nicht überschreiten.

Meist dauern Aktuelle Stunden länger als eine Stunde, da eventuelle Redezeiten von Mitgliedern der Regierung in der Zeitmessung nicht berücksichtigt werden.



* In Vorarlberg wurde die Aktuelle Stunde erstmals 2007 eingeführt (sie trat im Oktober 2007 in Kraft).

Quellen:

<http://www.burgenland.at/politik-verwaltung/landtag>

http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/cgi-bin/evoweb.dll/web/akl/14419_DE.622569692014150

[http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-8411A0FB-](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-8411A0FB-B39C520F/oe/hs.xsl/ltgspsuche_DEU_HTML.htm)

[B39C520F/oe/hs.xsl/ltgspsuche_DEU_HTML.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-8411A0FB-B39C520F/oe/hs.xsl/ltgspsuche_DEU_HTML.htm)

<http://www.noe.gv.at/Politik-Verwaltung/Landtag.html>

<http://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/lpi-aktuell.htm>

<http://www.landtag.steiermark.at/>

<http://landtag.tirol.gv.at/>

<http://www.vorarlberg.at/landtag>

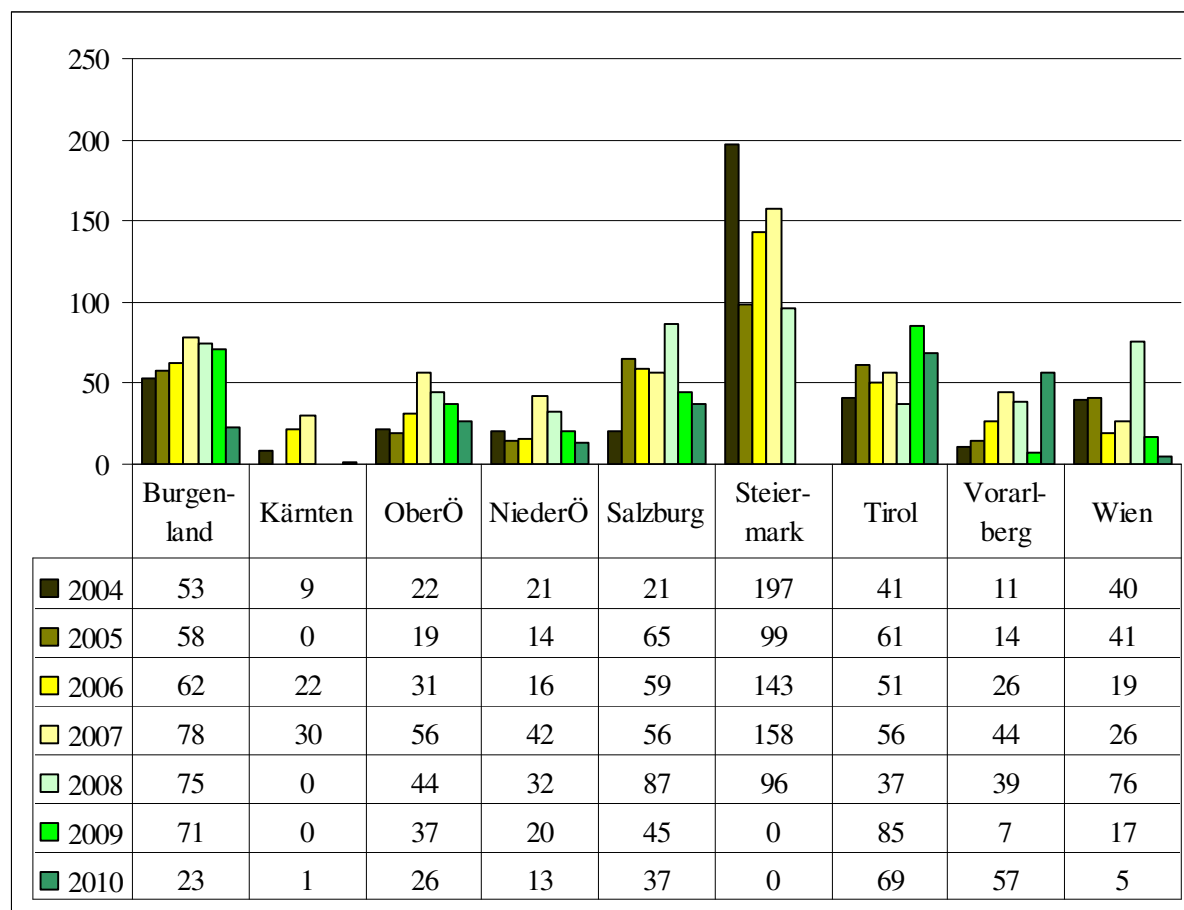
<http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>



Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Anzahl der beschlossenen Resolutionen (selbständige sowie unselbständige Resolutionen) pro Jahr in den Landtagssitzungen

Der Entschließungsantrag ist eine parlamentarische Handlungsform, mit welchem das Parlament die Regierung auffordert, begleitend zu Gesetzesbeschlüssen etwas Bestimmtes beim Vollzug des Gesetzes zu tun.



Quelle:
Eigene Erhebung der Landtagsdirektionen

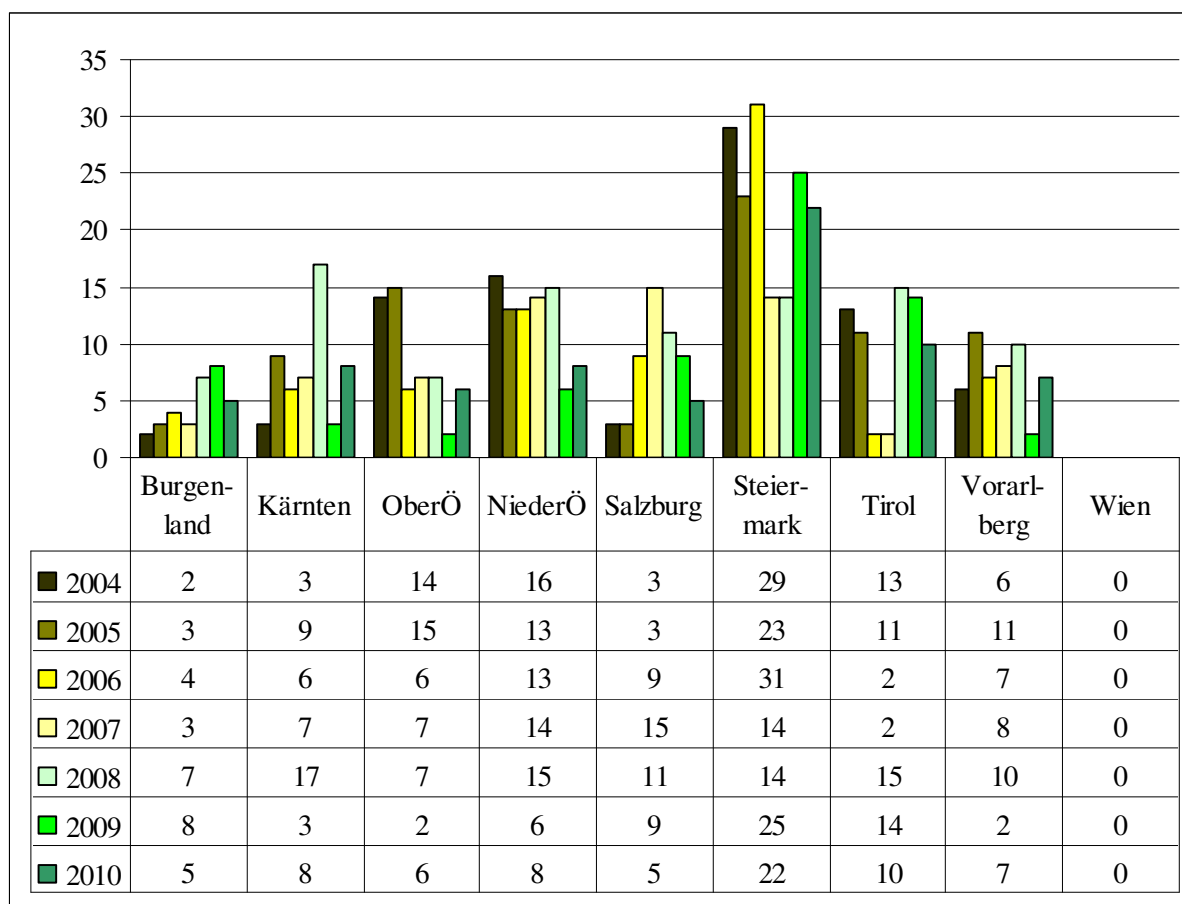


Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Anzahl der behandelten Landesrechnungshofberichte pro Jahr in den Landtagssitzungen

Als wichtiges Element der parlamentarischen Kontrolle über die Landesverwaltungen dienen die Landesrechnungshöfe.

Die Entstehung von Einrichtungen öffentlicher Finanzkontrolle ist ein besonders leuchtendes Beispiel des innovativen Bundesstaats: Die Einrichtung von Ausschüssen zur Finanzkontrolle des Landes auf der Ebene der Landtage sowie von Abteilungen der internen Gebarungskontrolle standen am Anfang der Gebarungskontrolle im Bereich der Länder, soweit sie nicht durch den Rechnungshof wahrgenommen wurde. Institutionen wie die Landesrechnungshöfe wurden Ende der 70er Jahre und Anfang der 80er errichtet.



Quelle:
Eigene Erhebung durch die Landtagsdirektionen



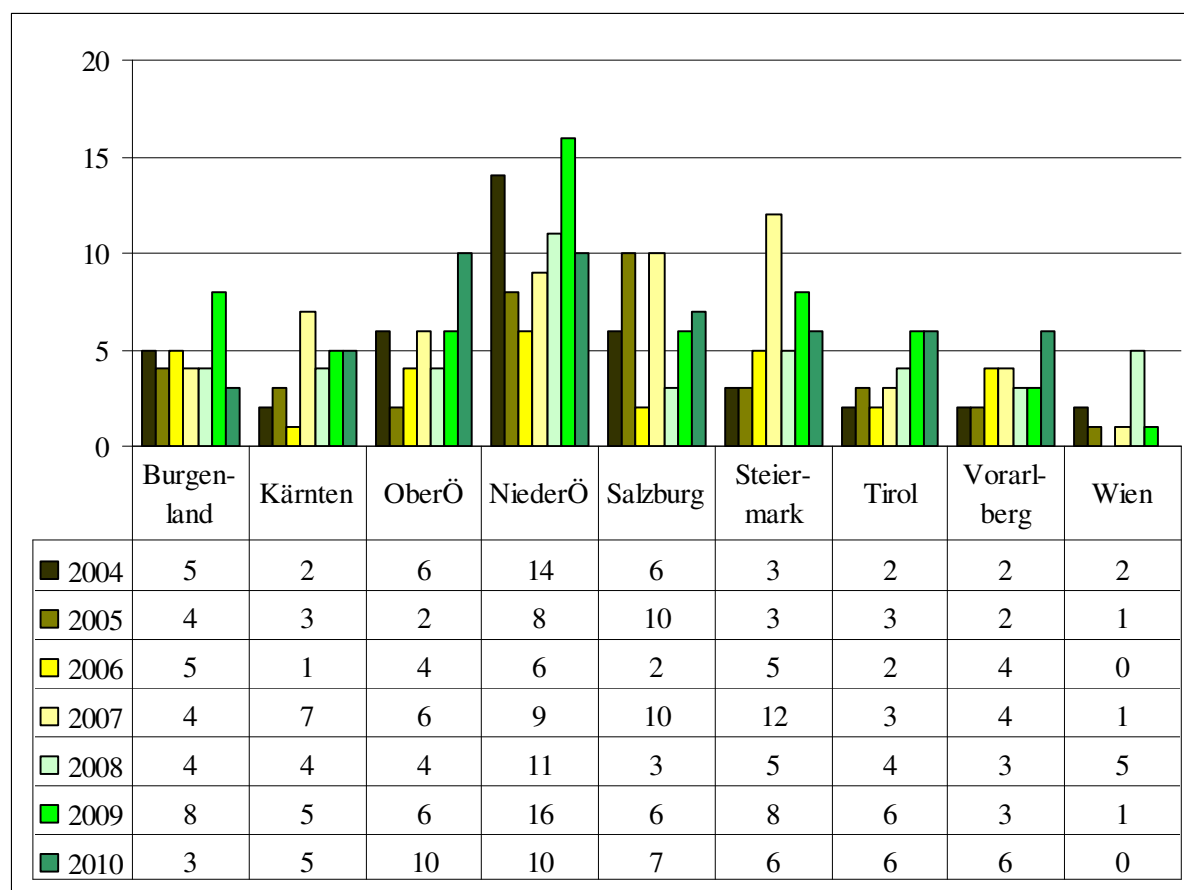
Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Anzahl der behandelten Rechnungshofberichte pro Jahr in den Landtagssitzungen

Der Rechnungshof ist in Österreich ein unabhängiges Organ des Nationalrates und der Landtage. Ihm obliegt die Überprüfung der Gebarung, also der finanziell wirksamen Tätigkeit, des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden über 20.000 Einwohner. Auch Unternehmungen, Stiftungen, Fonds und Körperschaften, an denen der Bund mindestens zu 50% beteiligt ist, hat er zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat dem Parlament jeweils einen Rechnungshofbericht vorzulegen, welche Überprüfungen auf rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, aber auch auf Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit enthalten. Auch der Bundesrechnungsabschluss sowie der Staatsschuldenbericht wird vom Rechnungshof erstellt.

Dem Rechnungshof steht der Rechnungshofpräsident vor, der direkt dem Nationalratspräsidenten unterstellt ist. Er wird vom Nationalrat auf 12 Jahre gewählt und vom Bundespräsidenten angelobt. Er kann nicht wiedergewählt werden.



Quelle:

Eigene Erhebung der Landtagsdirektionen

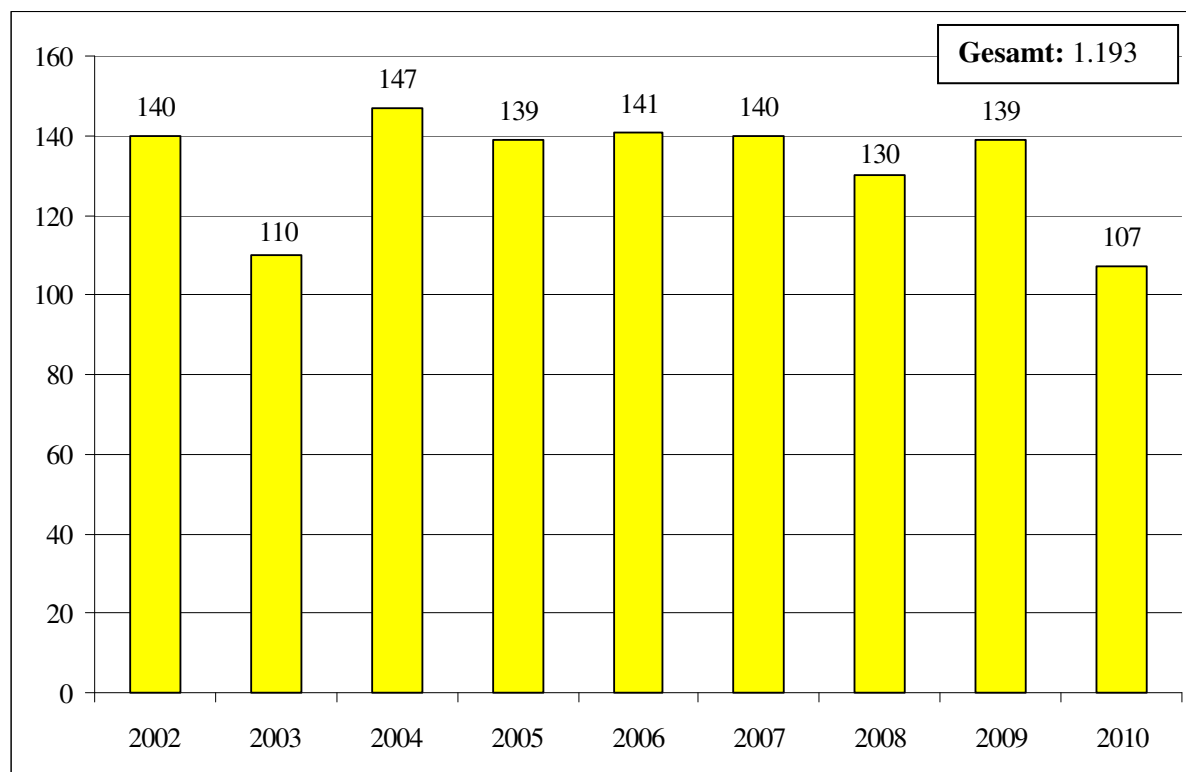


Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

2. Gesetzesbeschlüsse

Bundesgesetze

Auch wenn der Bund für die meisten Materien legislativ zuständig ist, verbleiben den Ländern zufolge der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG viele wichtige Materien in Bereichen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens aber auch im Baurecht, der Raumplanung und im Umweltschutz.



Quelle:

<http://ris1.bka.gv.at/Apply/Authentic/SearchAuth.aspx>



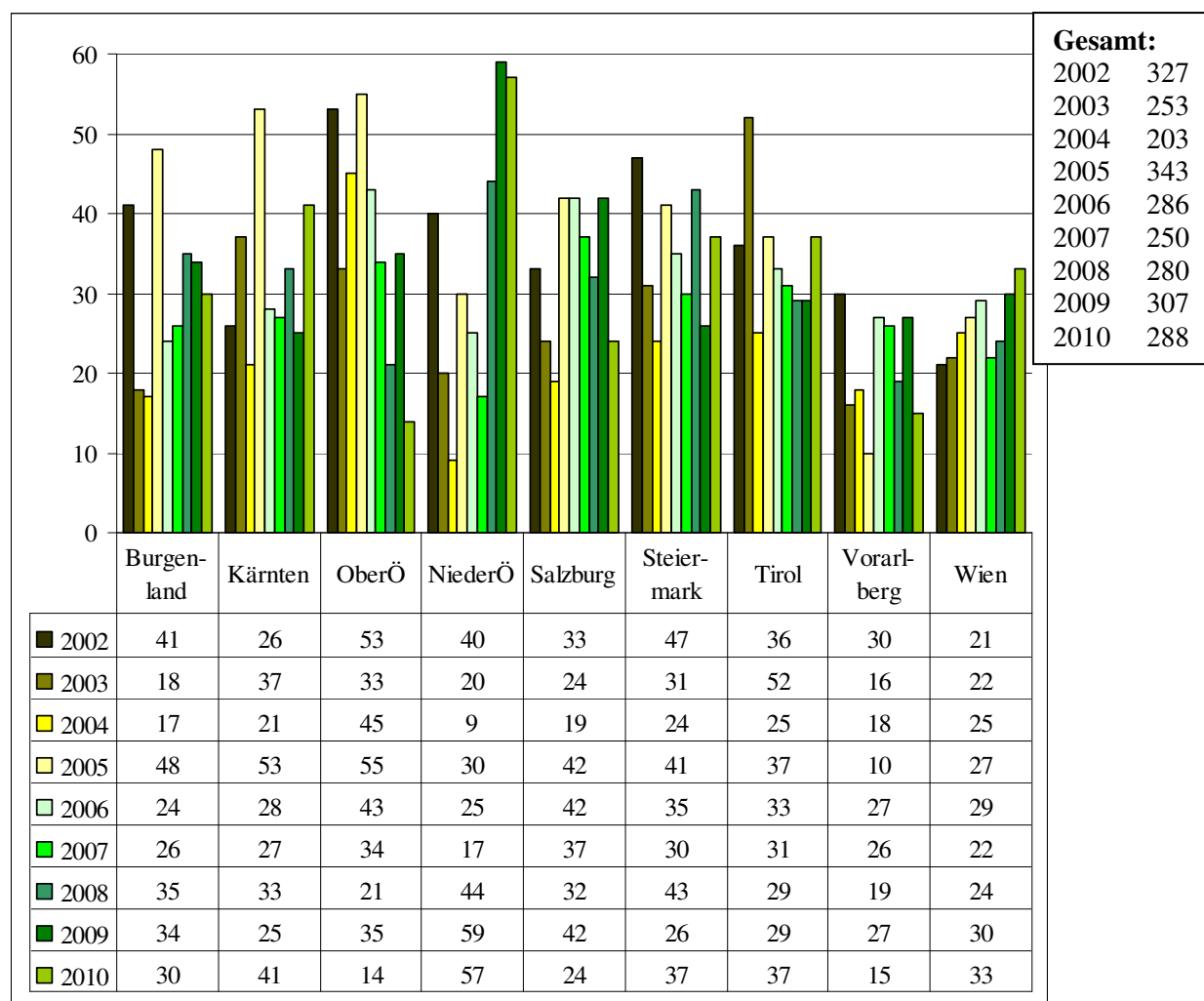
Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Landesgesetze

In Österreich hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die meisten wichtigen Materien. Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sieht jedoch mit Art 15 Abs 1 B-VG eine Generalklausel zugunsten der Länder vor. Ihnen werden alle Materien zugewiesen, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung dem Bund zugeordnet werden. Dies gilt sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Vollziehung.

Landesgesetze werden vom Landtag beschlossen. Den Weg der Gesetzgebung bestimmt die Landesverfassung des jeweiligen Bundeslandes. Für die Landesverfassungen sieht Art 99 Abs 1 B-VG die relative Verfassungsautonomie vor, dh die Länder sind in ihrer Verfassungsgesetzgebung frei, solange die Landesverfassungsgesetze nicht gegen geltendes Bundesverfassungsrecht verstoßen.

Die Tabelle stellt das Ausmaß der Gesetzgebungstätigkeit der Länder in den Jahren 2002 bis 2010 dar. Es wird die Anzahl der im jeweiligen Landesgesetzblatt kundgemachten formellen „einfachen“ Landesgesetze und Landesverfassungsgesetze angeführt. Die jeweils angegebene Anzahl muss nicht mit der Anzahl der beschlossenen Landesgesetze übereinstimmen.



Quelle:
<http://www.ris.bka.gv.at>

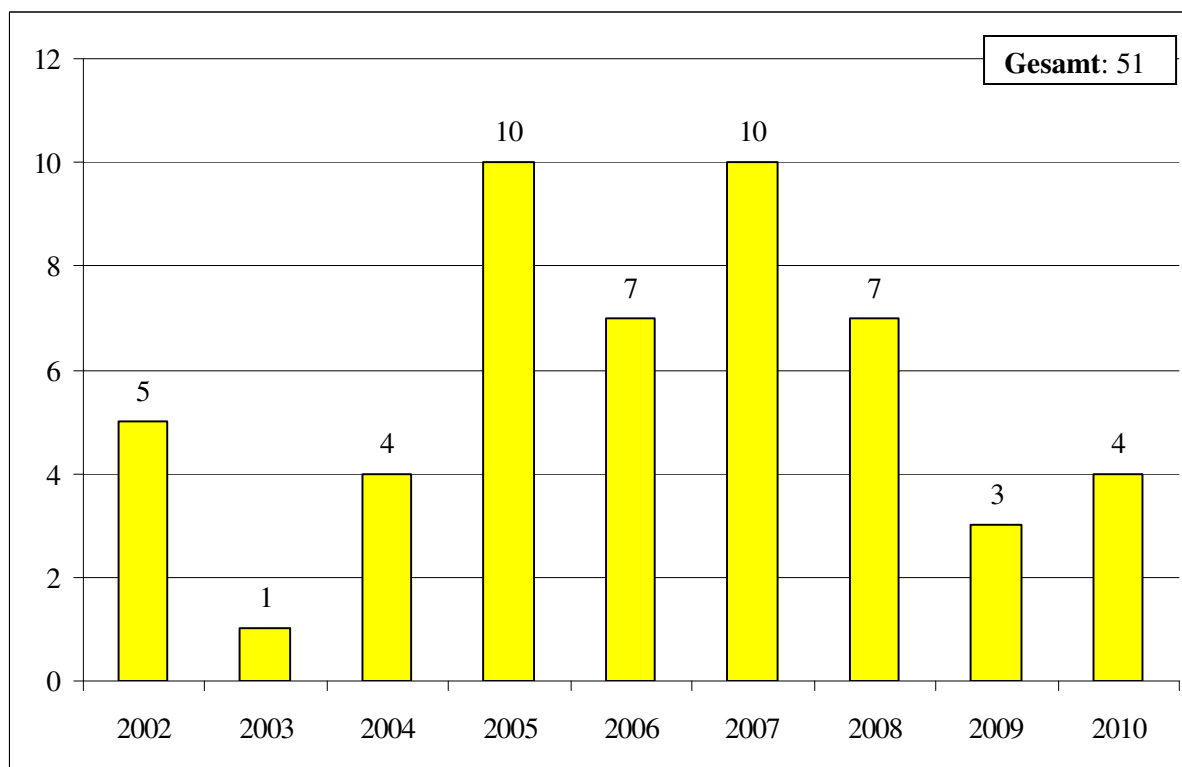


Letzte Aktualisierung:
 Dezember 2011

3. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung – Mitwirkung des Bundesrates

Zustimmungen des Bundesrates nach Art 44 Abs 2 B-VG

§ 44 Abs 2 B-VG postuliert, dass Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Es bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.



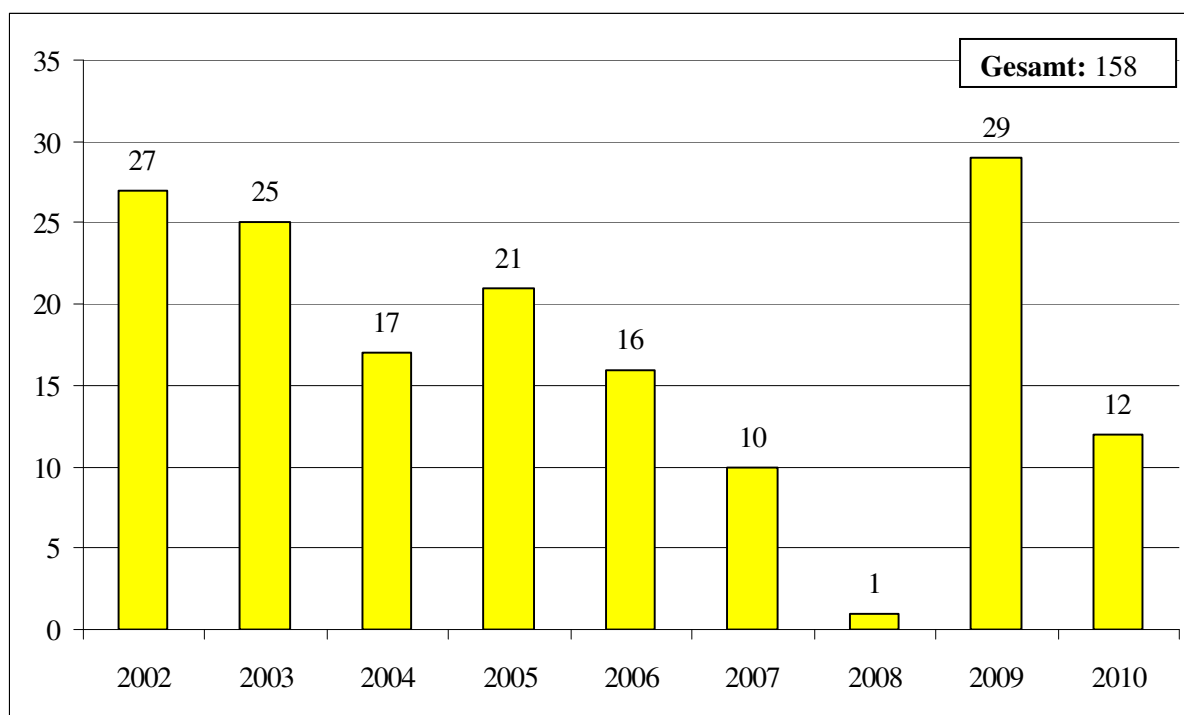
Quellen:

Institut für Föderalismus (Hg), 27-32; Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eigene Erhebungen des Instituts für Föderalismus.



Zustimmungen des Bundesrates nach Art 50 Abs 1 und Abs 3 B-VG

Bei den Zustimmungen des Bundesrates nach Art 50 Abs 1 B-VG hat sich die Rechtslage seit der B-VG-Novelle 2008 geändert. Bedurften nach der früheren Fassung Staatsverträge, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder regelten, der Zustimmung des Bundesrates, so ist diese nun nach Art 50 Abs 1 nicht mehr erforderlich. Allerdings ergibt sich das Zustimmungsrecht des Bundesrates nunmehr aus Art 50 Abs 2 B-VG.



Quelle:

<http://www.parlament.gv.at/BR/STAT/ALLG/JSTAT/show.psp>



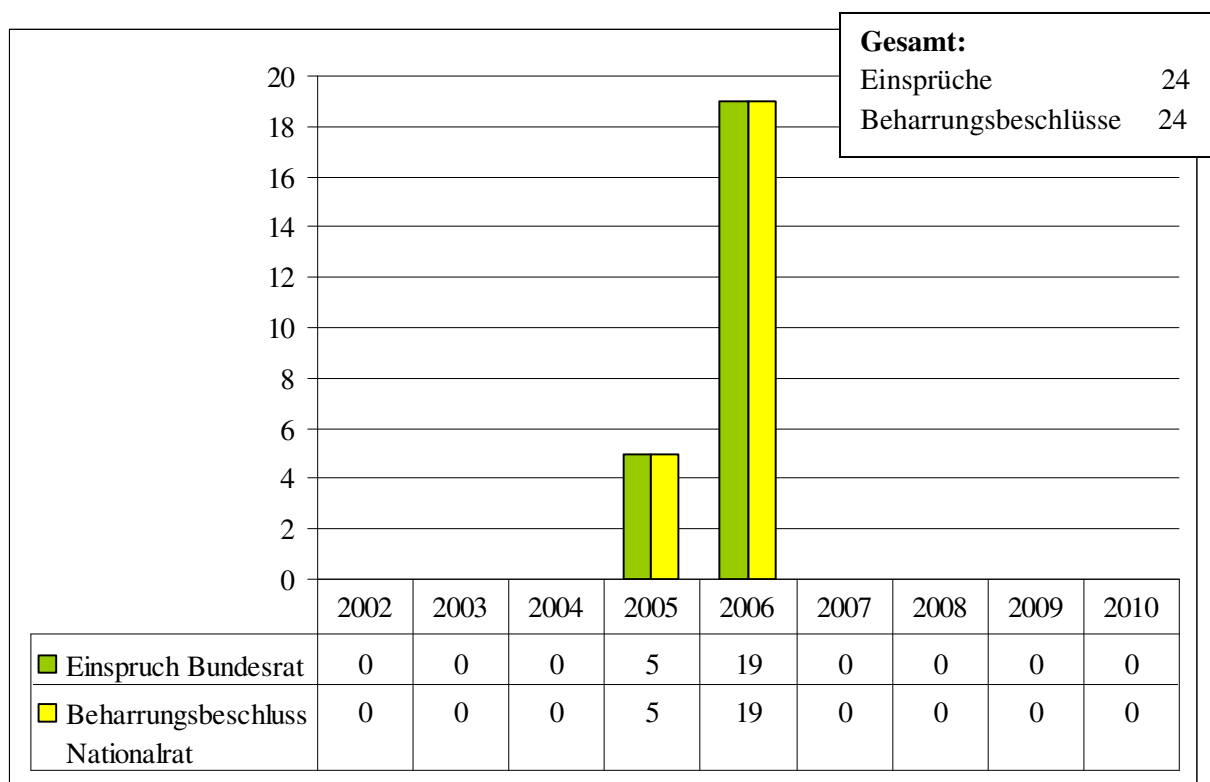
Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Einsprüche und Beharrungsbeschlüsse

Gemäß Art 42 Abs 1 B-VG ist jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln. Der Bundesrat kann grundsätzlich (vgl Abs 4) gegen den Beschluss einen Einspruch erheben.

Der Nationalrat kann daraufhin einen Beharrungsbeschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder fassen.

Im Folgenden sind die Einsprüche und die Beharrungsbeschlüsse seit 2002 angeführt:



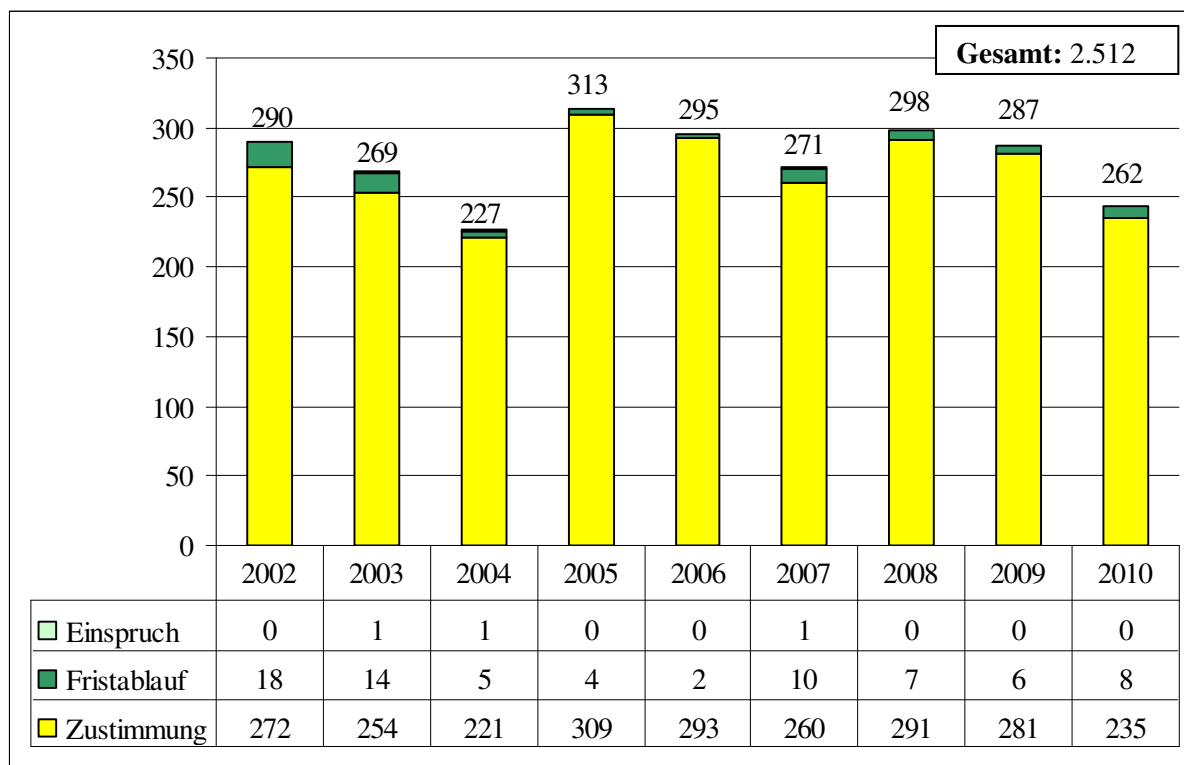
Quellen:

Institut für Föderalismus (Hg), 27-35; Berichte über den Föderalismus in Österreich und eigene Erhebungen des Instituts für Föderalismus.

4. Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung

Verfahren gemäß Art 98 Abs 2 B-VG

In Art 98 Abs 2 B-VG ist normiert, dass die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen den Gesetzesbeschluss eines Landtages unter Einhaltung einer 8-wöchigen Frist einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben kann.



Quellen:

Institut für Föderalismus (Hg), 27-35; Berichte über den Föderalismus in Österreich.

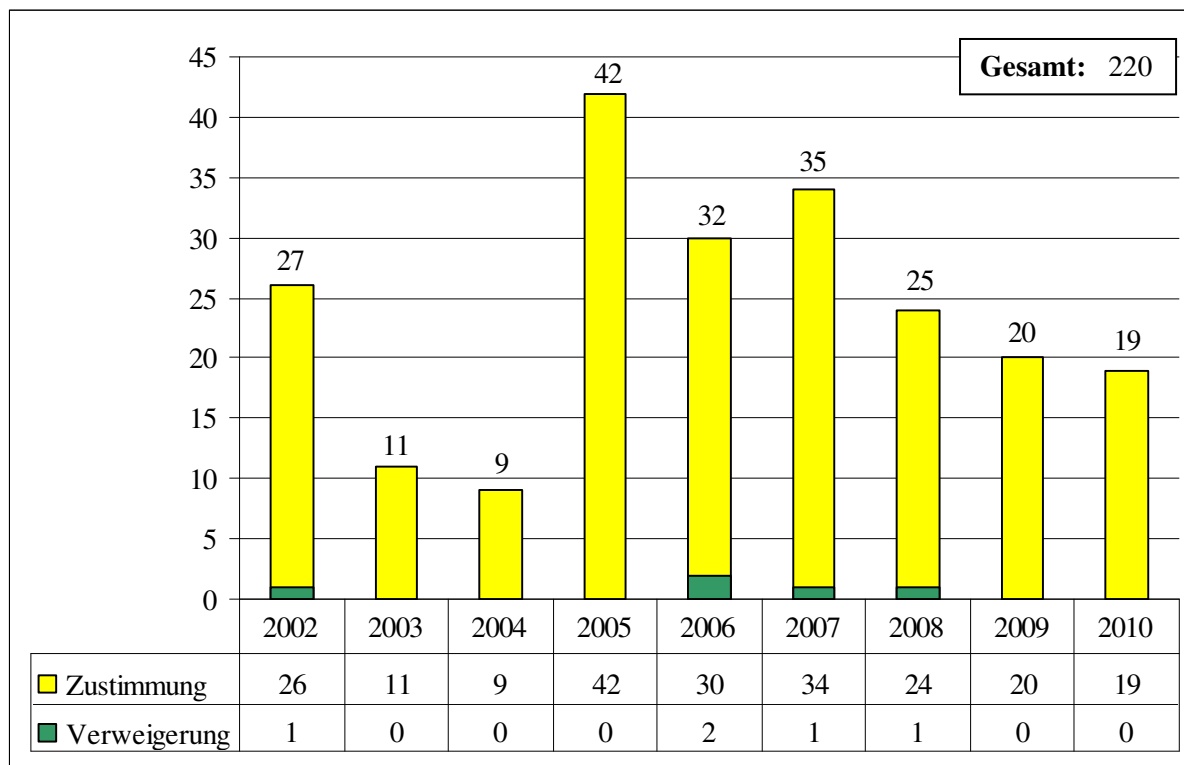


Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

Zur Vollziehung von Landesgesetzen ist oft die Mitwirkung von Bundesorganen erforderlich. Die Zustimmung der Bundesregierung muss eingeholt werden, wenn und so weit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht.

Nachstehend wird die Anzahl der Zustimmungen und der Ablehnungen der Bundesregierung dargestellt.



Quellen:

Institut für Föderalismus (Hg), 27-32; Berichte über den Föderalismus in Österreich.



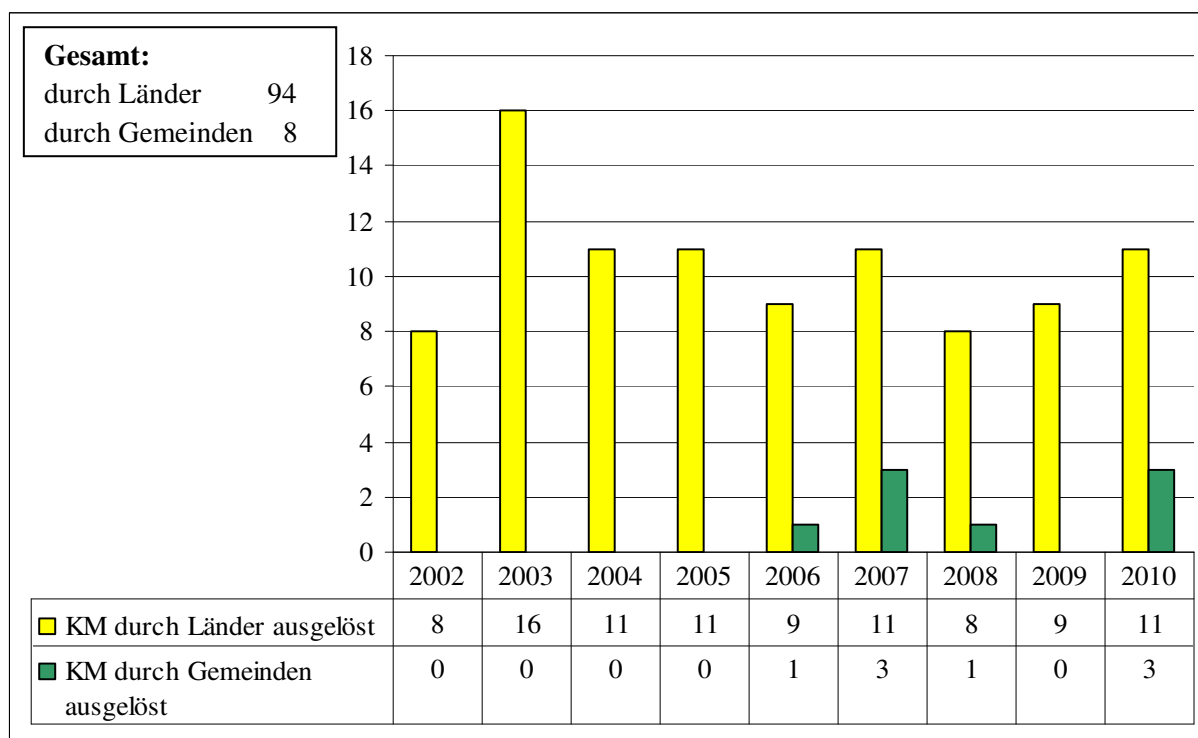
Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

5. Kooperativer Föderalismus

Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen gegenüber dem Bund

Dem Konsultationsmechanismus liegt die Absicht zugrunde, die Verantwortung der Gesetzgebung des Bundes und der Länder für die öffentlichen Aufgaben und Ausgaben mit der Verantwortung dieser Gesetzgebung für die Haushalte der Vertragspartner in Einklang zu bringen und die Kostenverschiebungen unter den Gebietskörperschaften zu vermeiden. Zum Zweck der Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften werden in der Vereinbarung weitgehende Informationspflichten festgelegt.

Die nachstehende Darstellung zeigt die Fälle, in welchen Länder oder die Vertretungsorgane der Städte und Gemeinden Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium gestellt haben.



Quellen:

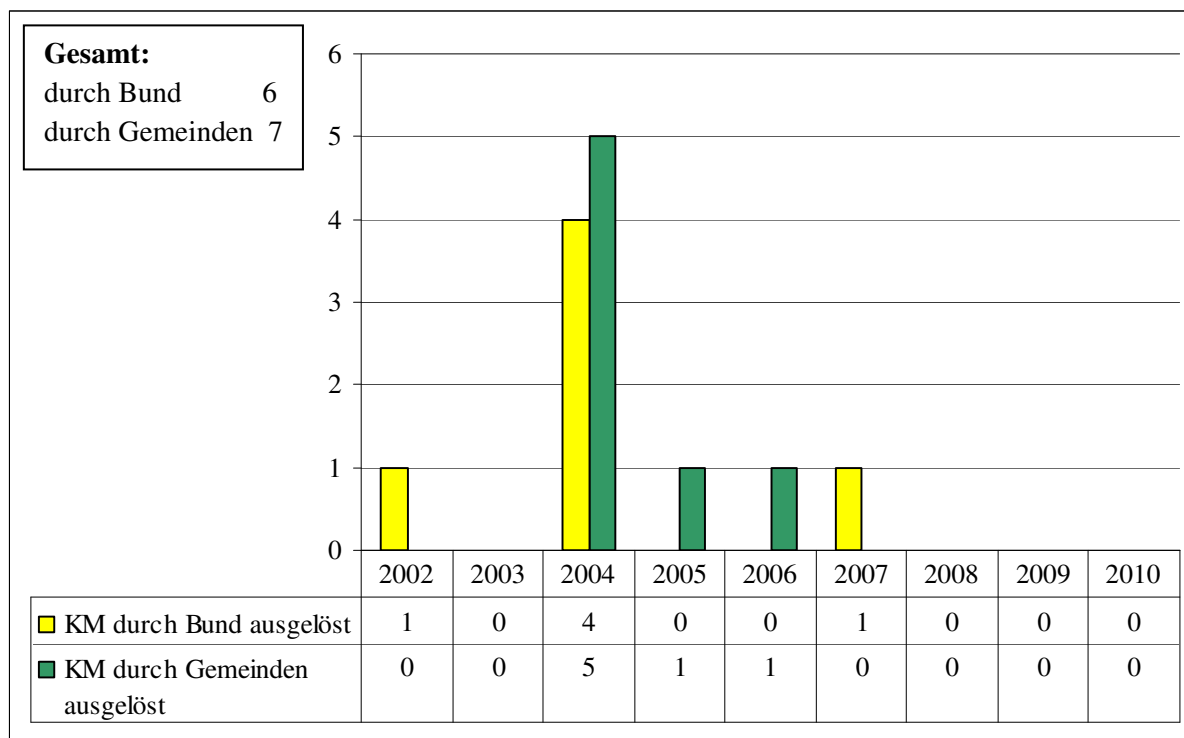
Institut für Föderalismus (Hg), 27-35; Berichte über den Föderalismus in Österreich.



Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen gegenüber den Ländern

Die nachstehende Darstellung zeigt die Fälle, in welchen der Bund oder die Vertretungsorgane der Städte und Gemeinden Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium gestellt haben.



Quellen:

Institut für Föderalismus (Hg), 27-35; Berichte über den Föderalismus in Österreich.

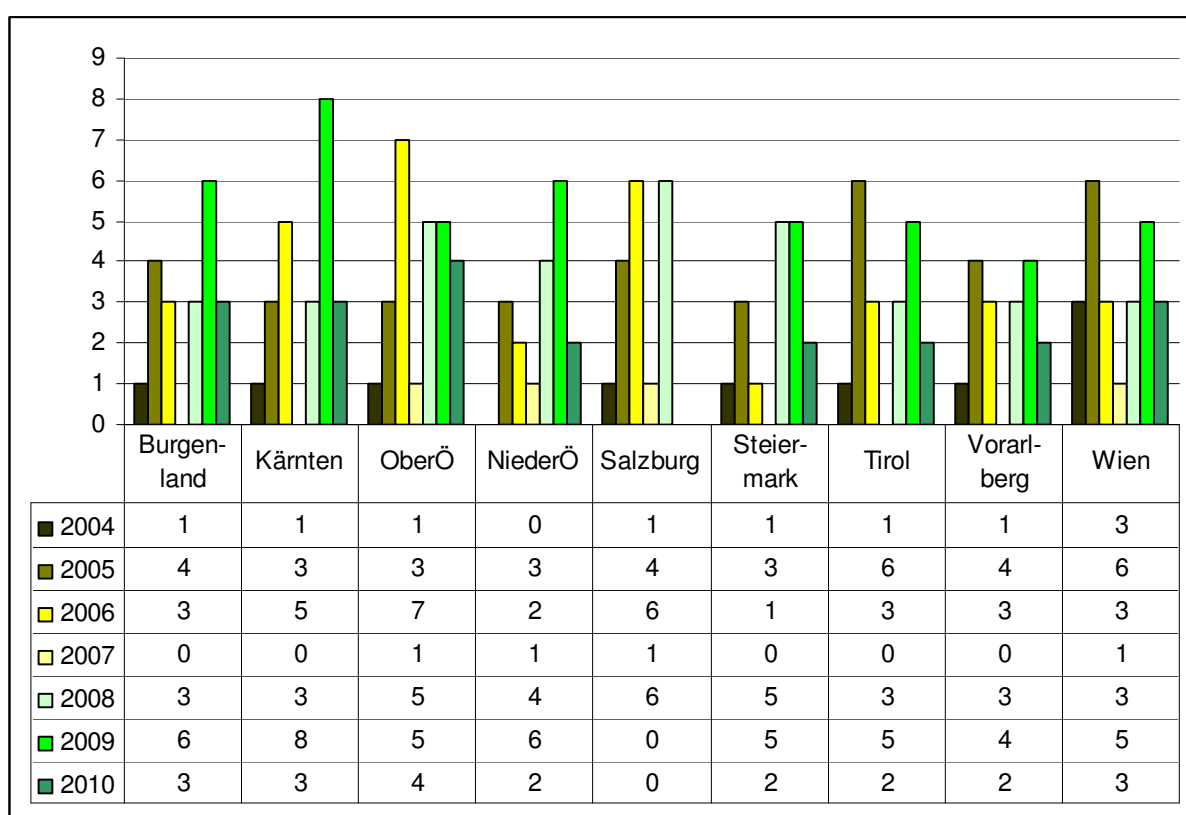


Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Gemäß Art 15a B-VG können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden; sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eine Art 15a B-VG-Vereinbarung ist ein Vertrag im öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich der Vertragsparteien. Darunter fallen jedenfalls Gesetzgebung und hoheitliche Vollziehung. Tätigkeiten der nichthoheitlichen Vollziehung können dann durch eine Art 15a B-VG-Vereinbarung geregelt werden, wenn die Vertragsparteien dabei öffentliche Zwecke verfolgen, wenn also öffentliche Aufgaben mit Mitteln des Privatrechts erfüllt werden (zB die Vergabe von Förderungen).



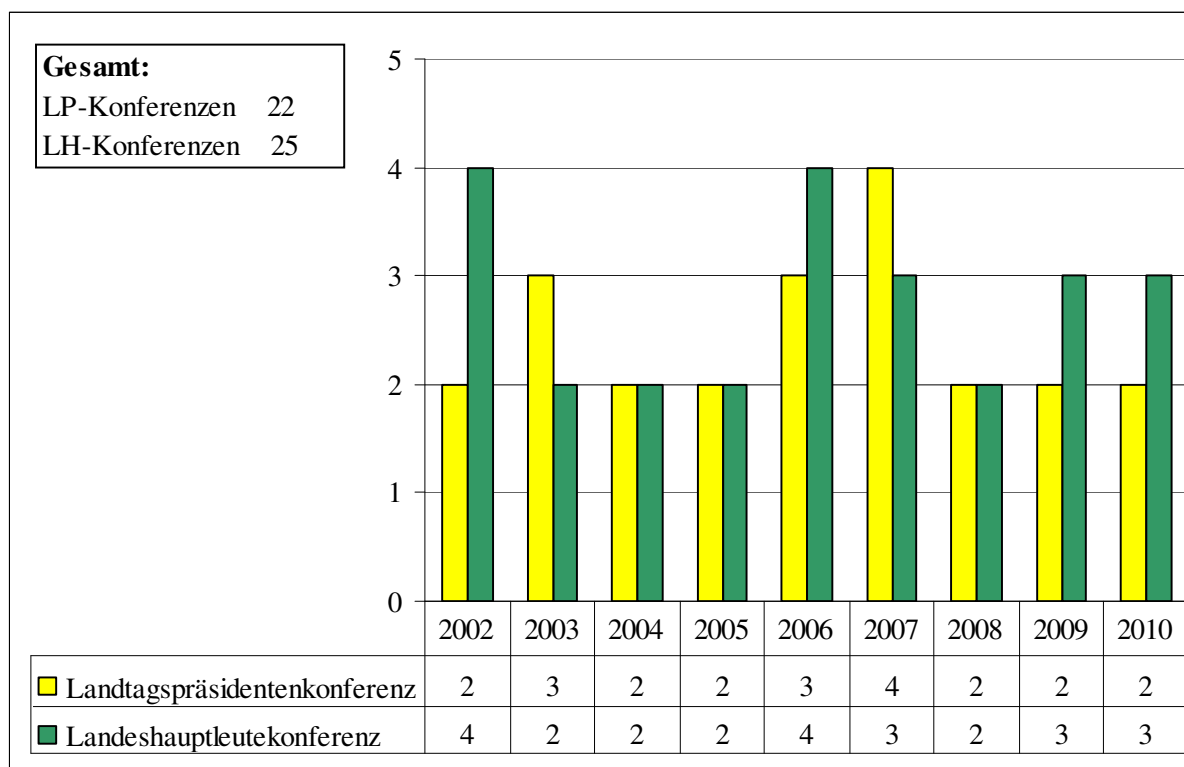
Quelle:
Berichte über den Föderalismus in Österreich



Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Konferenzen der Landeshauptleute und der Landtagspräsidenten

In Österreich nicht gesetzlich verankert, aber realpolitisch einflussreich ist die Landeshauptleutekonferenz, in der der jeweilige Landeshauptmann sein Bundesland vertritt. Primär soll in dieser Konferenz eine Interessensabstimmung der Länder vorgenommen werden, um diese vor dem Bund effizienter vertreten zu können. Die Konferenz findet zweimal pro Jahr statt; den halbjährlich wechselnden Vorsitz hat jeweils ein Land in alphabetischer Reihenfolge inne.



Quelle:
eigene Recherche des Instituts



Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

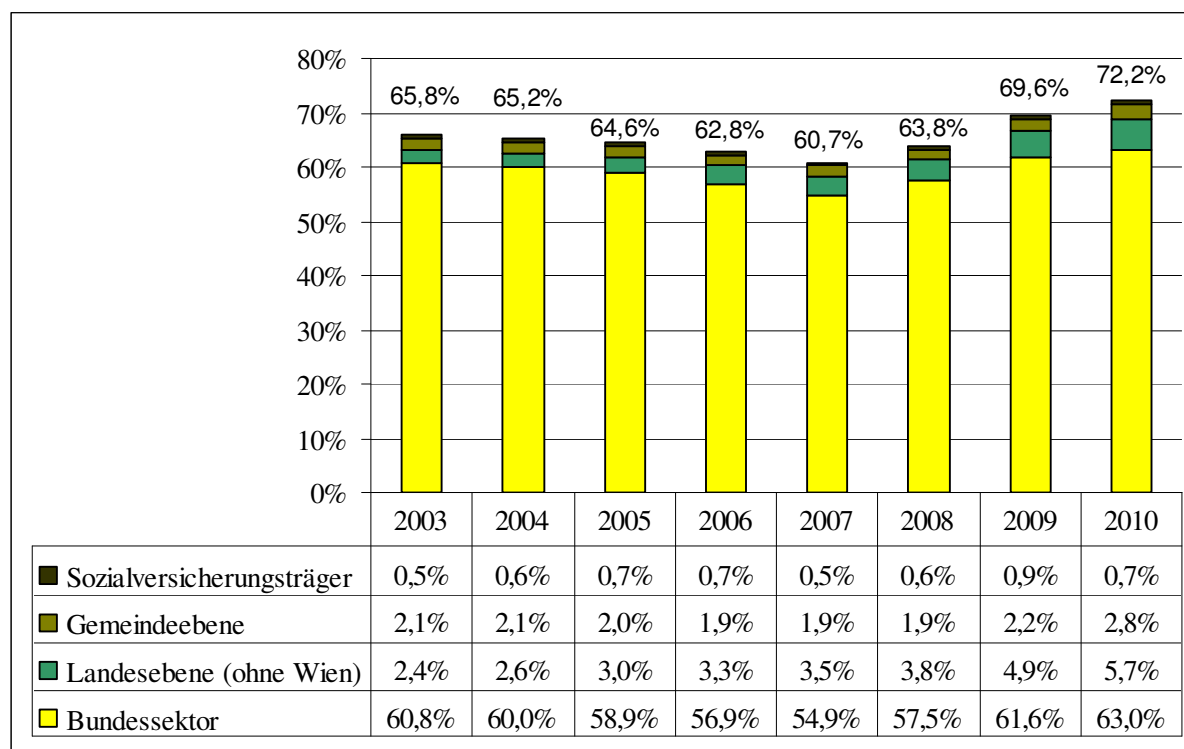
6. Finanzieller Föderalismus

Öffentlicher Schuldenstand nach Teilssektoren des Staates

Sektor/Teilssektor	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bundessektor	135.449	138.917	142.315	145.195	146.624	160.585	168.953	179.243
Landesebene*	4.986	5.649	6.858	7.677	8.242	9.187	13.333	16.071
Gemeindeebene	4.636	4.762	4.813	4.751	4.765	4.927	6.162	7.911
Soz. vers.träger	1.228	1.402	1.767	1.881	1.479	1.722	2.554	1.987
Sektor Staat – insgesamt	146.300	150.729	155.753	159.484	161.110	176.420	191.002	205.212

* ohne Wien

Angaben in Mio. Euro



Angaben in % des BIP

Quelle:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/maastricht-indikatoren/oeffentlicher_schuldenstand/index.html



Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

Einnahmen und Ausgaben des Staates

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Finanzierungs- saldo	Öff.Defizit/ Überschuss	Bruttowert- schöpfung
2002	50,1	51,0	-0,9	-0,7	11,0
2003	49,9	51,5	-1,6	-1,4	11,0
2004	49,5	54,0	-4,5	-4,4	10,7
2005	48,2	49,8	-1,6	-1,5	10,7
2006	47,7	49,4	-1,7	-1,5	10,6
2007	48,0	48,7	-0,7	-0,5	10,4
2008	48,2	48,7	-0,5	-0,4	10,4
2009	48,8	53,0	-4,1	-4,1	11,4
2010	48,3	53,0	-4,6	-4,6	11,2

Angaben in Prozent des BIP

Quelle:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/einnahmen_und_ausgaben_des_staates/019894.html



Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011

7. Verfassungsgerichtshof und Föderalismus

Verfahren gemäß Art 137 B-VG

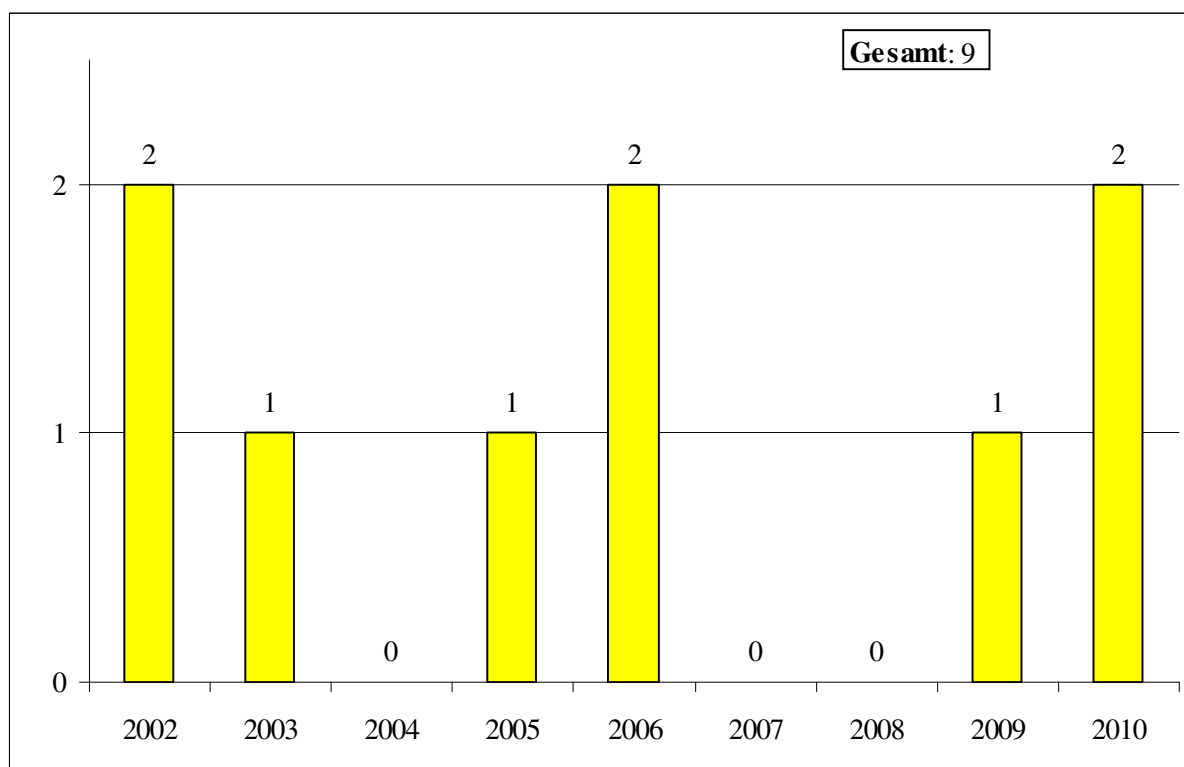
Dieses dient der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen Bund, Land und Gemeinden (und Gemeindeverbände) sowie der Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen unter gewissen Bedingungen.

Diese Gebietskörperschaften werden öffentlich-rechtliche Körperschaften zugerechnet, welche nach dem Gesetz öffentlich-rechtliche Aufgaben einer Gebietskörperschaft besorgen.

Diese Ansprüche müssen fällig sein und dürfen nicht erst in der Zukunft entstehen.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn der Anspruch weder im ordentlichen (gerichtlichen) Rechtsweg durchgesetzt, noch ein Bescheid einer Verwaltungsbehörden erwirkt werden kann.

Bereits in der Klage ist darzulegen, dass keine andere Möglichkeit besteht, den Anspruch geltend zu machen zB gegen zu Unrecht erhobene Geldstrafen oder nicht rechtzeitig erledigte Rückzahlungsansprüche (etwa nach Bescheidaufhebung). Die Behörde muss vorher aber unter angemessener Fristsetzung (zwei Wochen) fruchtlos gemahnt worden sein.



Quelle:
eigene Recherche des Instituts



Letzte Aktualisierung:
Dezember 2011



Institut für Föderalismus

A-6020 Innsbruck
Maria-Theresien-Straße 38b
Tel. +43/512/57 45 94
Fax. +43/512/57 45 94-4
institut@foederalismus.at
<http://www.foederalismus.at>